



Grass GmbH

Wirtschaftsberatungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Vergünstigungen für Elektrofahrzeuge

Februar 2020

Die Förderung der Elektromobilität wurde durch das Jahressteuergesetz 2019 weiter betrieben. Aus betrieblicher Sicht kann die neu eingefügte Bestimmung des § 7c des Einkommensteuergesetzes von Interesse sein.

Nach dieser Vorschrift kann im Jahr der Anschaffung zusätzlich zur „normalen“ Abschreibung eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 Prozent der Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden.

Begünstigt sind Elektronutzfahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3, die ausschließlich elektrisch angetrieben werden.

Somit handelt es sich um Lieferwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 Tonnen sowie darüber hinaus.

Begünstigt sind ebenfalls elektrisch betriebene Lastenfahrräder. Nach der Definition müssen diese ein Transportvolumen von mindestens 1 m³ haben, über eine Nutzlast von mindestens 150 kg verfügen und einen elektrischen Hilfsantrieb haben.

Die Angaben zu den beschafften Fahrzeugen, also die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung, sind durch Datenübermittlung oder Einreichung der Unterlagen dem Finanzamt nachzuweisen.